



Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und der Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. (im Folgenden: Sächsischer Gemeinschaftsverband), leben aus dem Wort Gottes. Für sie ist der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums in Zeugnis und Dienst verpflichtend.

Ihnen ist die Sorge für eine lebendige, biblisch gegründete Frömmigkeit und ein davon geprägtes Leben und Zeugnis der Kirchgemeinden und Gemeinschaften anvertraut, damit Gemeinde Jesu Christi gebaut wird. Um Menschen, die nicht mehr oder noch nicht im Glauben und in der Verbindung zur Kirche stehen, für Jesus Christus zu gewinnen, sind sie verantwortlich für Evangelisation und Mission. Sie sind auf die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes angewiesen.

Gemeinsam erfüllen sie den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in jeweils eigener Verantwortung und gegenseitiger Achtung. Sie sind dankbar für den Dienst, den sie entsprechend ihren Gaben und je besonderen Aufgaben miteinander und füreinander tun können.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Dieses Evangelium ist für das Wirken der Kirche die bleibend gültige Grundlage.

Der Sächsische Gemeinschaftsverband und seine Ortsgemeinschaften stehen in Lehre und Praxis auf dem Boden der Heiligen Schrift und wissen sich den reformatorischen Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche und dem Pietismus verpflichtet. Sie verstehen sich von ihrem Ursprung und ihrer geschichtlichen Entwicklung her als selbstständige Bewegung innerhalb der Landeskirche gemäß der drei Gnadauer Modelle¹, die sich innerkirchlich vollziehen und dem Miteinander in der Landeskirche dienen. Sie wissen sich dem Anliegen und Erbe ihrer Väter verpflichtet in Gemeinschaftspflege und Evangelisation – entsprechend ihrer Art – durch mündigen und eigenverantwortlichen Dienst der Haupt- und Ehrenamtlichen. Hauptamtliche im Sinne dieser Vereinbarung sind Brüder und Schwestern im Verkündigungsdienst, die in einem entgeltlichen Dienst- oder Teildienstverhältnis zum Sächsischen Gemeinschaftsverband standen oder stehen.

1. Grundsätzliches zum Miteinander am Ort

Kirchgemeinde und Ortsgemeinschaft erfüllen beide den Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie wissen sich verpflichtet, die in Christus vorgegebene Einheit nach Johannes 17 überall dort sichtbar zu machen, wann und wo dieses möglich ist.

1.1 Das Verhältnis zwischen Kirchgemeinde und Ortsgemeinschaft ist örtlich unterschiedlich ausgeprägt, bestimmt durch die Bedingungen bei der Entstehung der Ortsgemeinschaft, durch bisherige Erfahrungen miteinander und durch die aktuelle gemeindliche Situation. Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband sind dankbar für das geschwisterliche Miteinander und bekräftigen ihre Absicht, auf eine Vertiefung und, wo nötig, Verbesserung der Beziehungen hinzuwirken.

1.2 Die Glieder der Kirchgemeinden und der Ortsgemeinschaften, Kirchenvorstände und örtliche Gemeinschaftsleitung, Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbands bemühen sich um Wahrnehmung und Respektierung dessen, was sich jeweils an geistlichem Leben entwi-

¹ Die Gnadauer Mitgliederversammlung vom 18.02.1997 „So gehen wir weiter...“ spricht vom „ergänzenden Dienst“, „partiell stellvertretenden Dienst“ und „alternativ stellvertretenden Dienst“

ckelt. Die Mitarbeiter der Ortsgemeinschaft (Ortsvorstand) und der Kirchgemeinde (Kirchenvorstand) werden ermutigt, aufeinander zuzugehen, sich gegenseitig umfassend zu informieren und auf örtlicher Ebene rechtzeitig Absprachen zu treffen. Es ist anzustreben, dass Glieder der Ortsgemeinschaft im Kirchenvorstand mitarbeiten.

Zum gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verstehen können gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Einladungen beitragen, z. B. Besprechungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft, aber auch Pfarrkonvente und Zusammenkünfte der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands.

1.3 Der Sächsische Gemeinschaftsverband und seine Ortsgemeinschaften erreichen durch ihre spezifische Art der Verkündigung und gemeinschaftlichen Lebens zum Teil auch Menschen, die durch den Dienst der Landeskirche nicht erreicht werden.

Die Arbeit mit verschiedenen Gruppen (z. B. Kinder, Jugend, Männer, Frauen) wird beiderseits als eine missionarische Möglichkeit gesehen.

Falls beiderseits der gleiche Personenkreis erreicht wird, ist die Schwerpunktsetzung für die weitere Arbeit gemeinsam zu besprechen. Kirchgemeinden und Ortsgemeinschaften achten bei der Festlegung der Zeiten für Veranstaltungen aufeinander. Insbesondere wird zwischen Gruppen, die evangelistische oder missionarische Aktionen durchführen, eine Absprache und Zusammenarbeit angestrebt.

1.4 Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband empfehlen, in die Nachrichten der Kirchgemeinden und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch die Veranstaltungen der Ortsgemeinschaft aufzunehmen. Gleiches gilt für die Ortsgemeinschaften und ihre Leiter, dass sie auf die Veranstaltungen der Kirchgemeinde hinweisen.

1.5 Wenn eine Pfarrstelle, die Stelle eines Gemeinschaftsleiters oder eines Predigers neu besetzt werden, sollen die Betreffenden sobald wie möglich den Kontakt untereinander aufnehmen.

1.6 Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, denen mit oder nach besonderer Beauftragung gemäß Nr. 5.3 konkrete Dienste übertragen wurden, können im Einzelfall um Vertretungsdienste in vakanten Pfarrstellen gebeten werden.

1.7 Bei Amtshandlungen können um der seelsorgerlichen Verbundenheit willen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin beteiligt und um Mitwirkung gebeten werden.

Auf besonderen Wunsch von Gemeindegliedern, die zu einer Ortsgemeinschaft gehören, kann der nach Nr. 5.3 übertragene Dienst mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers auf Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und gottesdienstliche Segenshandlungen erweitert werden. Bei Differenzen ist nach Nr. 4.3 zu verfahren. Der zuständige Pfarrer ist von der vollzogenen Amtshandlung schriftlich zu informieren.

1.8 Kirchliche Räume sollen den Landeskirchlichen Gemeinschaften entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für längerfristige Nutzung sind Vereinbarungen abzuschließen. Gleiches gilt, wenn kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Gemeinschaft besteht.

2. Gottesdienst

Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn erneut gewiss zu werden. Der Gottesdienst ist öffentlich und offen für alle. In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten verbunden. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen des Herrn.

Bei Zusammenkünften zu besonderen Anlässen der Ortsgemeinschaften wie Jubiläen und Bezirkskonferenzen wird empfohlen, die Kirchgemeinde zuvor darüber zu informieren. Es soll geprüft werden, ob bei solchen Veranstaltungen der Gottesdienst nicht auch mit der Kirchgemeinde zusammen gefeiert werden kann.

3. Taufe und Kirchenzugehörigkeit

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matthäus 28, 19-20) und im Glauben an seine Verheißung (Markus 16, 16). Sie tauft Kinder, weil die Erlösung durch Christus auch den Kindern gilt und schon das Kind der vorlaufenden Gnade Gottes bedarf (Markus 10, 13-16). Wer getauft wird, erlangt einen unverlierbaren Schatz. "Es mangelt nicht am Schatz, aber daran mangelt es, dass man ihn fasse und fest halte" (Luther). Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, die als Kinder oder Erwachsene Getauften des Geschenks der Taufe zu vergewissern und sie darüber froh werden zu lassen. Durch die Taufe werden die Getauften Glieder der Kirche Jesu Christi. Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde oder einer Gemeinschaftsstunde unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung vollzogen.

3.1 Für die Taufe sind der Pfarrer oder die Pfarrerin zuständig, in deren Gemeindebereich der Täufling wohnt. Sie haben die Leitung des öffentlichen Taufgottesdienstes. Auf Wunsch beteiligen sie die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands an der Gestaltung des Gottesdienstes.

3.2 Die Mitgliedschaft in der Ortsgemeinschaft setzt in der Regel die Zugehörigkeit zur Landeskirche voraus. Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat.

3.3 In den Ortsgemeinschaften finden auch Menschen einen Zugang zum Glauben und eine geistliche Heimat, die vorher keiner christlichen Kirche angehörten. In missionarischer Situation wird mit Neugewonnenen in vertrauensvollem Gespräch (Seelsorge) der Erwerb der Kirchengliedschaft (Taufe, Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt) angestrebt. Dazu wird mit dem zuständigen Pfarrer oder Pfarrerin der Kirchengemeinde rechtzeitig Kontakt aufgenommen.

4. Kinder und Jugendarbeit

Das Taufsakrament wird nur dann recht verwaltet, wenn es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Damit verpflichtet die Taufe von Kindern die christliche Gemeinde zu konfirmierendem Handeln. Landeskirche und Sächsischer Gemeinschaftsverband sehen es deshalb als ihren Auftrag an, Kindern und Jugendlichen das Evangelium zu bezeugen und sie wie auch ihre Eltern bei der Vertiefung des persönlichen Glaubens zu begleiten und zum Zeugnis zu befähigen. Das schließt das Kennenlernen und die Verbindung mit der Kirchengemeinde ein.

4.1 Heranwachsende, die in der Ortsgemeinschaft beheimatet sind und konfirmiert werden sollen, nehmen an der Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmandenalter ihrer Kirchengemeinde teil.

4.2 Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Landeskirche und Sächsischem Gemeinschaftsverband in ihren jeweiligen Organisationsformen wird gegenseitig geachtet. Entsprechend der Zusammenarbeit in der "Evangelischen Jugend in Sachsen" soll nach den jeweiligen Gegebenheiten auch die Arbeit auf örtlicher Ebene in gegenseitiger Absprache geschehen.

4.3 Bei Differenzen ist von Fall zu Fall in gegenseitiger Absprache (zwischen Pfarrer bzw. Pfarrerin und Leiter der Ortsgemeinschaft bzw. Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands) eine Lösung unter Einbeziehung des Superintendenten herbeizuführen. Es ist zu vermeiden, dass die jungen Menschen bedrängt werden. Sie dürfen in ihrer Bindung an Christus nicht verunsichert werden.

5. Abendmahl

Wortverkündigung und die Feier des Heiligen Abendmahles stehen im Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde am Ort. Das Heilige Abendmahl als Mahl der Getauften ist eine öffentliche Feier der gesamten Gemeinde. In der Feier des Heiligen Abendmahls kommt die Einheit des Leibes Christi sichtbar zum Ausdruck. Wer die Feier des Heiligen Abendmahles leitet, bedarf nach den Bekenntnisschriften der ordentlichen Berufung. Bei Fragen der Ordnung, Leitung und Gestaltung der Feier des Heiligen Abendmahls hat die Landeskirche auch die Abendmahlsgemeinschaft im Blick, die sie mit anderen Kirchen erklärt hat.

5.1 Die Glieder der Ortsgemeinschaft nehmen an der Abendmahlsfeier der Kirchengemeinde teil. Damit wird die grundsätzliche Zusammengehörigkeit von Kirchengemeinde und Ortsgemeinschaft dokumentiert, denn an den Tisch des Herrn sind alle Glieder der Kirchengemeinde eingeladen.

5.2 Abendmahlsfeiern, die in der Ortsgemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft der Gesamtgemeinde. Sie wollen die Abendmahlsfeiern der Kirchengemeinde weder verdrängen noch ersetzen.

In diesen Fällen ist die Feier des Heiligen Abendmahls in den Räumen der Ortsgemeinschaft entweder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin der Landeskirche oder einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbands möglich, dem dies nach Nr. 5.3. übertragen wurde. Dieses gilt als gelegentlicher stellvertretender Dienst.

Die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde und die grundsätzliche Offenheit der Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften für andere Christen muss gewahrt bleiben.

5.3 Die besondere Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern durch Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbands erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Landeskirche entsprechend der Regelungen des Prädikantengesetzes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher
- eine abgeschlossene theologische Ausbildung
- die Einsegnung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst mit Verpflichtung
- eine Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Die Beauftragung für einen konkreten Dienst gilt für den Dienstbereich im Sächsischen Gemeinschaftsverband. Sie beträgt in der Regel 12 Jahre und ist verlängerbar. Sie erlischt mit Beendigung des Dienstauftrages des Sächsischen Gemeinschaftsverbands oder dem Verlust der Voraussetzungen gemäß Satz 1.

6. Verbindungen und Absprachen

6.1 Auftrag und Anliegen der Gemeinschaftsarbeit sollen den Kirchengemeinden und Mitarbeitern der Kirche bekannt gemacht und die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes über den Weg und die Entscheidungen der Kirche informiert werden. Die gegenseitige Information soll auf allen Ebenen in geeigneter Form erfolgen.

6.2 Konfliktfälle, die vor Ort nicht zu lösen sind, werden zur Klärung an die beiderseits höhere Ebene herangezogen.

6.3 Verantwortliche der Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbands und des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens treffen sich jährlich zum Gespräch, um die bisher geübte und bewährte Praxis guter Zusammenarbeit beizubehalten und zu vertiefen.

6.4 Diese Übereinkunft tritt an die Stelle der Übereinkunft vom 26. April 1999 (ABI. A 107).

Dresden, am 16. November 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

.....
Jochen Bohl
Landesbischof

.....
Dr. Johannes Kimme
Präsident des Landeskirchenamtes

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V.

.....
Johannes Berthold
Vorsitzender

.....
Matthias Dreßler
Landesinspektor

Vereinbarung zur Handhabung der Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. zur besonderen Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen) und gottesdienstlichen Segensfeiern an Hauptamtliche des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes

Die Arbeit der Ortsgemeinschaften des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes vollzieht sich im Rahmen seines Selbstverständnisses innerkirchlich gemäß der drei Gnadauer Modelle. Die Vereinbarungen im Folgenden beziehen sich auf die Modelle 1 und 2²:

Die Übereinkunft vom 16. November 2013 und die Vereinbarung zu ihrer Handhabung verstehen den Dienst der Ortsgemeinschaften als Wahrnehmung des Auftrags, welcher der Gemeinde Jesu Christi gegeben ist.

Werden in den Ortsgemeinschaften gemäß der Übereinkunft Amtshandlungen vorgenommen, so werden diese im Auftrag der örtlichen Kirchengemeinde durchgeführt. Sie sind als Amtshandlungen innerhalb der Landeskirche zu verstehen und werden in den Kirchenbüchern der örtlichen Kirchengemeinden festgehalten.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung sind in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) in der aktuellen Fassung getroffen worden.

1. Leitung von Abendmahlsfeiern

1.1 Zu jeder Abendmahlsfeier gehört die Wortverkündigung. Hinsichtlich der Wortverkündigung berücksichtigt die Landeskirche, dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist. Ist diese erfolgt, kann entsprechend der Übereinkunft die Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern durch den Sächsischen Gemeinschaftsverband beim Landeskirchenamt beantragt werden.

1.2 Die in der Übereinkunft genannte abgeschlossene Ausbildung muss derjenigen Ausbildung entsprechen, die zur Beauftragung eines Prädikanten erforderlich ist (Mindestanforderung Kirchlicher Fernunterricht oder andere vergleichbare Ausbildungen).

1.3 Für die der landeskirchlichen Beauftragung vorangehende Einweisung in die liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sorgt diese in Absprache mit der Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes. Als vom Prädikantengesetz geforderte Fortbildung gilt die regelmäßige Weiterbildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes in dessen Verantwortung.

1.4 Die Beauftragung erteilt das Landeskirchenamt in schriftlicher Form, nachdem die Lehrverpflichtung unterschrieben ist. Sie wird zeitnah durch den Superintendenten derjenigen Superintendentur überreicht, in dessen Dienstbereich der Dienstbereich des Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes liegt. Dazu gehört ein Gespräch über die Praxis des Abendmahls und die geistliche Prägung in der Region.

Für die Verpflichtung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes zur Beauftragung mit der Leitung von Abendmahlsfeiern im Rahmen der Übereinkunft gilt folgender Wortlaut:

Ich verpflichte mich, die übernommene Beauftragung zur Leitung von Abendmahlsfeiern in Gehorsam gegen Gott in Treue auszuüben, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, und mich bei der Wahrnehmung meines Dienstes und in meiner Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

1.5 Die Belange der Leitung von Abendmahlsfeiern und die damit verbundenen Lehrfragen obliegen generell der Dienst- und Lehraufsicht des Superintendenten, unbeschadet dessen, dass die Leitung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes dem Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dafür verantwortlich ist, dass solche Abendmahlsfeiern geordnet gehalten werden.

² Das Modell 3 bedarf gesonderter Vereinbarungen.

1.6 Zum legitimen Vollzug der Abendmahlsfeiern gehört die jährliche Mitteilung der Zahl der Abendmahls-
teilnehmer.

1.7 Die Beauftragung von Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes mit der Leitung von
Abendmahlsfeiern ist auf den jeweiligen Dienstbereich der Hauptamtlichen begrenzt. Abendmahlsfeiern, die
in einer Ortsgemeinschaft durchgeführt werden, sind legitimer Vollzug der Abendmahls-gemeinschaft der
Gesamtgemeinde am Ort.

2. Durchführung von Amtshandlungen

2.1 Wünscht ein Glied einer Ortsgemeinschaft die Durchführung einer Amtshandlung (Trauung, Bestattung)
oder gottesdienstlichen Segenshandlungen durch einen Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschafts-
verbandes, sucht dieser das Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer.

2.2 Zu einer Amtshandlung gehört die Wortverkündigung. Die Landeskirche berücksichtigt im Sinne von 1.1,
dass die Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes für ihren Dienst eine Beauftragung des
Sächsischen Gemeinschaftsverbandes haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist.

2.3 Die notwendige Einweisung in die für die genannten Amtshandlungen in der Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens geltenden liturgischen und kirchenrechtlichen Gepflogenheiten geschieht im Rahmen der Weiter-
bildung der Hauptamtlichen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

3. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 31. August 2008 (ABl. S. A 169).

Dresden, am 16. November 2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

.....
Jochen Bohl
Landesbischof

.....
Dr. Johannes Kimme
Präsident des Landeskirchenamtes

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.

.....
Johannes Berthold
Vorsitzender

.....
Matthias Dreßler
Landesinspektor